Stadt Cottbus / město Chóśebuz
Der Oberbürgermeister

Vorlagen-Nr.	
StVV	I-011/21
HA	

Geschäftsbereich: I **Fachbereich:** 20 **Termin der Tagung:** 23.06.2021

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	**Datum**		**Datum**
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	11.05.2021	☐ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
☒ Ausschuss für Haushalt und Finanzen	15.06.2021	☐ Ausschuss für Bau und Verkehr	
☐ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		☒ Hauptausschuss	16.06.2021
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	23.06.2021
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		☐ Information an AG Ortsteile	
		☐ Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite der Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz beschließt, gemäß § 76 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zur rechtzeitigen, fristgerechten Leistung der Auszahlungen der Stadt Cottbus/Chóśebuz den Höchstbetrag der Kassenkredite auf 170,0 Mio.€ festzusetzen.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:	**Beschluss-Nr.:**
☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit	Tagung am: TOP:
	Anzahl der **Ja**-Stimmen:
☐ laut Beschlussvorschlag	Anzahl der **Nein**-Stimmen:
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)	Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Schaffung des erforderlichen Rahmens für die Möglichkeit der Aufnahme von Kassenkrediten zur Sicherstellung der Liquidität der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Gemäß § 76 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde durch eine angemessene Liquiditätsplanung jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Um die für die Sicherstellung der jederzeitigen Liquidität erforderliche Handlungsfähigkeit zu haben, kann die Gemeinde nach § 76 Abs. 2 BbgKVerf durch Beschluss der Gemeindevertretung einen Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung festsetzen. Auf dieser Grundlage kann die Gemeinde Kassenkredite aufnehmen, wenn dies zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen notwendig ist und hierfür keine anderen liquiden Mittel zur Verfügung stehen.

Der Umfang des Höchstbetrages orientiert sich an den voraussehbaren nicht gedeckten Spitzen des Liquiditätsbedarfes, hierbei kann insbesondere auf Erfahrungen im gemeindlichen Zahlungsverkehr der vorausgegangenen Haushaltsjahre zurückgegriffen werden. Die höchste Inanspruchnahme im Haushaltsjahr 2020 lag bei 213,0 Mio. €. Auf Grund der positiven Entwicklung des Finanzhaushaltes sowie des Entschuldungsprogramms des Landes konnten die Kassenkredite kontinuierlich abgebaut werden:

Die durchschnittlich in Anspruch genommenen Kassenkredite entwickelten sich wie folgt:

Ø Haushaltsjahr 2018 247,4 Mio. €

Ø Haushaltsjahr 2019 209,5 Mio. €

Ø Haushaltsjahr 2020 171,7 Mio. €

Aus diesem Grund ist der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung den aktuellen Erfordernissen anzupassen, darüber hinaus wurde in der Haushaltsgenehmigung 2021 die Anpassung durch das Ministerium des Inneren und für Kommunales empfohlen.

Der mit Beschluss Nr. I-013/16 vom 30.03.2016 festgesetzte Höchstbetrag von 290,0 Mio. € ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf 170,0 Mio. € zu reduzieren.

Beschlüsse über die Höhe des Kassenkredites sind der Kommunalaufsicht unverzüglich gemäß § 76 Abs. 2 BbgKVerf anzuzeigen. Der Beschluss gilt über das Haushaltsjahr hinaus fort, bis ein neuer Beschluss zum Höchstbetrag der Kassenkredite gefasst wird.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja ☒ Nein

1. Gesamtkosten:

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3. Folgekosten: